

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Wirtschaftsförderung, Tourismus u. grenzüberschreitende Angelegenheiten	Datum 12.09.2019	Drucksachen-Nr. 2019/227
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss Kreistag	nicht öffentlich öffentlich	07.10.2019 21.10.2019

Tagesordnungspunkt 4

**Verschmelzung der BSM Innovationsfonds GmbH mit der Bodensee Standort
Marketing GmbH**

Beschlussvorschlag

- 1. Der Verschmelzung der BSM Innovationsfonds GmbH auf die Bodensee Standort Marketing GmbH wird zugestimmt.**
- 2. Der Kreistag beauftragt Herrn Landrat Danner als entsandtes Mitglied der Gesellschafterversammlung der BSM GmbH, der Verschmelzung zuzustimmen bzw. einen Vertreter schriftlich zu bevollmächtigen.**

Sachverhalt

Im Jahr 2007 wurde die Vectoring Inkubator GmbH mit ihren Beteiligungen von der BSM GmbH übernommen und erst in BSM BeteiligungsGmbH und im Jahr 2009 in BSM Innovationsfonds GmbH umbenannt. Ziel war es, die in der Gesellschaft geführten Beteiligungen zu verwalten und bestenfalls in Wert zu setzen.

Nachdem einzelne Beteiligungen der Gesellschaft die Rechtmäßigkeit des Übergangs der jeweiligen Beteiligungen angezweifelt hatten, wurde die Sachlage in einem Rechtsstreit geklärt und bestätigt, dass die BSM Innovationsfonds GmbH rechtmäßige Eigentümerin dieser Beteiligungen ist und diese in Wert setzen darf.

Somit war es in den vergangenen Jahren wichtig, das Konstrukt der BSM Innovationsfonds GmbH zu erhalten, um die Beteiligungen in Wert setzen zu können.

Im Jahr 2011 wurden zwei der Beteiligungen von den jeweiligen Unternehmen zurückgekauft. Mit den übrigen Beteiligungen konnten in den weiteren Jahren Ratenzahlungsvereinbarungen zum Rückkauf der Beteiligungen abgeschlossen werden.

Mit den Geldern aus den Beteiligungen wurde zunächst gemeinsam mit der b-to-v Partners AG die Etablierung eines Investorennetzwerkes angestrebt. Im weiteren Verlauf arbeitete die BSM Innovationsfonds GmbH auch ohne b-to-v am Aufbau einer Venture Capital Stiftung und am Start-up Ökosystem Bodensee. Zuletzt wurde für das Interreg-Projekt BodenseeMittelstand 4.0 unter dem Lead der HTWG Konstanz die Presse – und Öffentlichkeitsarbeit übernommen.

So blieb zuletzt lediglich die Beteiligung an der UltraSonic Systems GmbH, welche im Jahr 2018 Insolvenz anmeldete und die Ratenzahlungen einstellte. Die noch offenen 12.000 € hat die BSM Innovationsfonds beim Insolvenzverwalter angemeldet und diese werden in der Insolvenztabelle geführt.

Zum aktuellen Zeitpunkt besteht die wesentliche Geschäftstätigkeit aus dem geförderten Interreg-Projekt BodenseeMittelstand 4.0, welches man im Jahr 2017 in das Tätigkeitsportfolio der BSM Innovationsfonds GmbH aufgenommen hat.

Mit Insolvenz der UltraSonic Systems GmbH ist das Konstrukt der BSM Innovationsfonds GmbH nun nicht mehr erforderlich. Außerdem ist der Liquiditätsstand der BSM Innovationsfonds GmbH kontinuierlich rückläufig. Die generierten Einnahmen durch Fördermittel im Projekt BodenseeMittelstand 4.0 decken nicht die jährlich anfallenden Kosten.

Aufgrund der aktuellen Geschäftstätigkeit der BSM Innovationsfonds GmbH und der bisher fehlenden neuen Einnahmequellen ist somit davon auszugehen, dass die vorhandene Liquidität voraussichtlich bis Ende des Jahres 2020 ohnehin aufgezehrt sein wird.

Anhand dieser Sachlage und da die BSM Innovationsfonds GmbH sowie die BSM GmbH weitestgehend gleiche Interessen vertreten und ohnehin eng miteinander verzahnt sind, ist eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften die vorteilhafteste Vorgehensweise.

Eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften würde zusammengefasst folgendes bedeuten:

1. Alle Rechte und Pflichten gehen auf die BSM GmbH über.
Der Rechtsanspruch auf die möglichen 12.000 € aus der Insolvenz der UltraSonic Systems GmbH geht auf die BSM GmbH über.
2. Das Projekt BodenseeMittelstand 4.0 kann ohne weiteres auf die BSM GmbH übertragen werden (Zustimmung des Regierungspräsidiums liegt der BSM Innovationsfonds GmbH vor).
3. Kostenersparnis bei den Verwaltungskosten wie z. B. Steuerberater, Buchhaltungskosten, Wirtschaftsprüfer. Dem gegenüber stehen Kosten für eine Verschmelzung von rund 8.000 €.
4. Die BSM GmbH erhält die noch bestehenden liquiden Mittel nach Abschluss der Verschmelzung in Höhe von ca. 40.000 €.

Herr **Dr. Hommerberg**, Fachanwalt für Steuerrecht mit Schwerpunkt Umwandlungsrecht bei der Anwaltskanzlei Schrade und Partner, steht in der Sitzung für Fragen zur Verfügung.

Die Beteiligungsverwaltung stuft die Verschmelzung der beiden Unternehmen als Vorgang nach § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz ein, weswegen ein Weisungsbeschluss an Herrn Landrat **Danner**, als gesetzlichen Vertreter des Landkreises, in der Gesellschaft gegeben werden muss.

Finanzielle Auswirkungen

Der Landkreisverwaltung entstehen keinerlei Kosten aus diesem Prozess.

Den Verschmelzungskosten der BSM GmbH (rund 8.000 €) stehen erhebliche Ersparnisse bei Verwaltungskosten (Steuerberatung, Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung, etc.) sowie mögliche Insolvenzgelder der UltraSonic Systems GmbH i. H. v. ca. 12.000 €, als auch die verbliebenen liquiden Mittel der BSM Innovationsfonds GmbH i. H. v. ca. 40.000 € gegenüber, die mit der Verschmelzung auf die BSM GmbH übergehen.

Anlagen

Entfällt.